

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Samtgemeinde Grasleben

01. Feb. 2024

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südtor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Rauhut

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1248
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.12.2023 / Sz

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/401

Datum
29.01.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2024

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG (in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG) und 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 995.100 Euro,
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 Euro,
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 9.500.000 Euro und
- der in § 5 festgesetzten Samtgemeindeumlage.



Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

II. Nebenbestimmung

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 9.500.000 Euro ergeht mit der Einschränkung, dass Liquiditätskredite zunächst lediglich bis zu einer Höhe von 8.950.000 Euro aufgenommen werden dürfen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Betrages bis zum satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag von 9.500.000 Euro ist meine schriftliche Einwilligung einzuholen. Dazu ist der notwendige Bedarf rechtzeitig unter Beifügung einer aktualisierten Liquiditätsplanung darzustellen und zu begründen.

III. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplan 2024 ergibt sich nachfolgendes Bild:

Haushaltsslage

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Grasleben im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden.

Im Haushaltsjahr 2024 wird kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.971.300 Euro. In der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2027 werden ebenfalls Defizite ausgewiesen. Daher kann in den nächsten Jahren voraussichtlich ein ausgeglichener Haushalt nicht erreicht werden.

Die Deckung von bisher entstandenen Fehlbeträgen in einem mittelfristigen Zeitraum ist als unrealistisch zu bewerten. Die Nettosition zum 31.12.2017 beträgt -6.360.639,53 Euro.

Im Jahr 2022 konnte der Samtgemeinderat zuletzt den Abschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Samtgemeinde Grasleben bei den Jahresabschlüssen im Rückstand.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Samtgemeinde Grasleben nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept sind vier neue Maßnahmen aufgeführt, durch die innerhalb eines Planungszeitraumes von 2024 bis 2027 Minderaufwendungen Euro von insgesamt 356.000 Euro entstehen.

Das vorgelegte Konzept entspricht den formalen Anforderungen in allen Punkten, jedoch nicht vollumfänglich den inhaltlichen Anforderungen. Insbesondere wird das Ziel verfehlt, Maßnahmen zu erarbeiten, um innerhalb der gesetzlichen Fristen den Haushaltsausgleich zu erreichen und die ausstehenden Fehlbeträge abzubauen.

Aus den Haushaltsunterlagen wird deutlich, dass die Samtgemeinde Grasleben derzeit aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die aufgelaufenen Fehlbeträge abzubauen. Ich erwarte trotz aller Schwierigkeiten, dass die Haushaltskonsolidierung auch zukünftig vertieft und mit großen Anstrengungen betrieben wird. Es sind sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen.

Den Haushaltssicherungsbericht habe ich zur Kenntnis genommen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Grasleben anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine valide Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 S. 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden.

Die jährlichen Nettopositionen sind ab 01.01.2011 (-4.250.051,58 Euro) durchgängig negativ und haben sich stetig verschlechtert. Insofern ist auch bei einem nicht vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer negativen Nettoposition und damit von einer Überschuldung auszugehen. Damit wird gegen das Verbot aus § 110 Abs. 7 NKomVG verstoßen.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit einzelnen Investitionsmaßnahmen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen aus der Vergangenheit heraus bereits zulässiger Weise begonnen worden ist.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 995.100 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 433.300 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 561.800 Euro verbunden ist. Die Kommunalaufsicht des Landkreises beabsichtigt überschuldete Kommunen sukzessiv an eine Nettoneuverschuldung von Null in den kommenden Haushaltsjahren heranzuführen. Ein „harter Schnitt“ ist bisher noch nicht durchgeführt worden.

Die wesentlichsten Posten des Investitionsprogramms sind die Sanierung des Funktionsgebäudes im Grasleber Freizeitbad, die Beschaffung der Drehleiter sowie der Umbau der Grundschule Grasleben zur Ganztagschule.

Die Notwendigkeit der gesamten Kreditaufnahme in der festgesetzten Höhe wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, im Vorbericht zum Haushalt 2024 sowie unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 10.03.2023 erteilten Teilgenehmigung der Verpflichtungsermächtigungen (Haushaltssatzung und Haushaltplan der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2023) jedoch hinreichend dargestellt. Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2024 erfolgen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung 2024 in Höhe von 1.300.000 Euro festgesetzt worden. Sie geht zu Lasten des Jahres 2025. Der festgesetzte Gesamtbetrag unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung in Höhe des vollen Betrages, da in dem Jahr, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen in dieser Höhe vorgesehen sind (vgl. RdErl. d. MI vom 20.01.2022 – 32.97-10005-119).

Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigungen ist für den Umbau der Grundschule Grasleben zur Einführung der Ganztagschule vorgesehen. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist im Vorbericht hinreichend dargelegt worden.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 9.500.000 Euro festgesetzt worden. Das entspricht einem Anteil von 267,07 % der im Finanzhaushalt veranschlagten Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

Laut vorgelegter Liquiditätsplanung wird im November 2024 ein Höchststand von 8.950.000 Euro erreicht. Aufgrund des dargelegten, notwendigen Bedarfs kann die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erfolgen, ist jedoch mit der unter II. aufgeführten Nebenbestimmung versehen.

Stellenplan

Die summarische Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung



(Wendt)

Erster Kreisrat



Anlage



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 29.01.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/960011

vom 08.02.2024 bis 16.02.2024

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 31.01.2024

gez. Janze

(Samtgemeindebürgermeister)

